

Die Ordnung für die Sportanlagen der Gemeinde Trappenkamp

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit wird – wenn nicht geschlechtsneutrale Begriffe möglich sind – jeweils nur ein Begriff verwendet, der aber für alle Personen, unabhängig vom jeweiligen Geschlecht (weiblich, männlich, divers) gilt.

§ 1 Sportstätten

1. Diese Ordnung gilt
 - a) für die Turnhalle bei der Grundschule,
 - b) die Franz-Bruche-Sporthalle einschließlich der Kegelsportanlage,
 - c) die neue Sporthalle in der Hermannstädter Straße am Sportzentrum und
 - d) das Sportzentrum mit Sportlerheim, den Sportplätzen und der Leichtathletikanlage.Diese Sportstätten sind Einrichtungen der Gemeinde Trappenkamp.
2. Diese Ordnung liegt in den o.g. Einrichtungen zur Einsichtnahme aus.
3. Name, Telefonnummer und E-Mailadresse des zuständigen Hausmeisters ist in den Einrichtungen bzw. auf dem Sportplatz ausgehängt.

§ 2 Nutzung, Genehmigung

1. Die in § 1 bezeichneten Sportstätten dienen
 - a) den Trappenkamper Schulen für den Sportunterricht, für Sportveranstaltungen und weitere schulische Zwecke, z.B. Schulentlassungsfeiern, während der üblichen Unterrichtszeiten.
 - b) den Trappenkamper Sportvereinen und den Fachverbänden des Kreis- und des Landessportverbandes für den Übungsbetrieb und für Sportveranstaltungen sowie
 - c) den Trappenkamper Vereinen, Verbänden, Kirchen und Organisationen für sportliche Betätigung und sonstige Veranstaltungen.

2. Soweit es sich nicht um Nutzung durch den Schulsport oder um Sonderveranstaltungen gemäß § 6 handelt, ist eine Genehmigung rechtzeitig, mindestens 14 Tage vor dem Termin, bei der Gemeinde, vertreten durch die Amtsverwaltung, schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
3. Es ist möglich, wiederkehrende Termine, z.B. Trainingsbetrieb, zusammen zu beantragen. Vom Turnverein Trappenkamp e.V. (TVT) halbjährlich eingereichte Nutzungspläne sind ausreichend.
4. Die Nutzung der Anlagen ist in der Regel täglich bis 22.30 Uhr gestattet. Turniere, Punkt- und Pokalspiele, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht beendet sind, dürfen bis zum Ende ausgetragen werden. Sonstige Ausnahmen bedürfen der vorherigen Genehmigung.
5. Während der Ferien ist eine Nutzung der Hallen nur nach rechtzeitiger Genehmigung durch den Hausmeister zulässig.
6. Ausgeschlossen von der Nutzung sind Veranstaltungen, die nach Art und Programm geeignet sind, die öffentliche Sicherheit zu gefährden oder Schäden an den Hallen, den Außenanlagen oder dem Inventar zu verursachen.

§ 3

Allgemeine Nutzungsregeln

1. Bei Veranstaltungen ist es zulässig, Eintrittsgelder zu erheben.
2. Der Ausschank sowie Verzehr von Speisen und Getränken ist nur außerhalb der Spielflächen erlaubt.

§ 4

Sonderregelungen für Sportplätze / Leichtathletikanlagen

1. Das Betreten der Sportplätze/Leichtathletikanlagen ist nur erlaubt, mit Schuhen, die für die jeweilige Sportart zugelassen sind (Spikes dürfen maximal eine Länge von 6 mm haben).

2. Das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen ist untersagt. Ausgenommen sind Pflege- und Rettungsfahrzeuge.

§ 5

Sonderregelungen für die Turn- und Sporthallen

1. Das Betreten der Hallen ist nur barfuß oder in Turn- oder Sportschuhen gestattet, die ausdrücklich für die Nutzung in Turn- und Sporthallen geeignet sind und nicht im Freien benutzt werden.

Ausnahmen gelten

- a) für handwerkliche Tätigkeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Hausmeister und
 - b) für Tanzsportler bei Nutzung der mit Parkettboden versehenen Turnhalle bei der Grundschule.
2. Besuchern der Hallen ist es nicht gestattet, die benachbarten Schulgebäude zu betreten.
 3. Hallengeräte dürfen nicht außerhalb der Hallen, Außengeräte nicht in den Hallen benutzt werden.
 4. Klebemittel, wie z.B. Harz (Handball), sind in den Hallen nicht erlaubt.
 5. Das Rauchen und alkoholische Getränke sind untersagt.

§ 6

Sonderregelungen für die Kegelsportanlage

1. Der Verzehr von Nahrungsmitteln und Getränken ist nur im Zuschauer-/Aufenthalts-/Kegelraum gestattet. Das Abstellen von Getränken auf den Pulten der Kegelanlagensteuerung untersagt.
2. Das Rauchen ist in allen Räumen untersagt.

§ 7

Hausrecht

1. Das Hausrecht übt die Gemeinde Trappenkamp, vertreten durch den Bürgermeister oder dessen Beauftragte (Hausmeister), aus.
2. Dem Veranstalter steht darüber hinaus das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsteilnehmenden zu.

§ 8

Verantwortliche

1. Die Nutzer (die Schulen und die sonstigen Nutzer) sind für die Sportstätten und das Inventar verantwortlich.
2. Die Sportstätten und die Ausstattungsgegenstände dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft, eines Übungsleiters oder eines sonstigen Verantwortlichen, im Folgenden für alle genannten Personen geltend „Verantwortlicher“ genannt, genutzt werden. Dieser muss dem von der Gemeinde Beauftragten (Hausmeister) bekannt sein oder rechtzeitig bekannt gegeben werden. In Nutzungsplänen vom TVT sind die jeweils Verantwortlichen zu benennen.
3. Jeder Verantwortliche muss schriftlich bestätigen, dass ihm diese Ordnung bekanntgegeben wurde. Er ist dafür verantwortlich, dass sie eingehalten wird und erkennt dies mit der schriftlichen Bestätigung an.
4. Ist kein Verantwortlicher anwesend, dürfen die Hallen nicht betreten werden. Tritt dieser Umstand während der Nutzung ein, haben die Anwesenden die Sportstätten sofort zu verlassen.
5. Die Nutzer sind verpflichtet, notwendige Mittel zur Ersten Hilfe selbst bereitzustellen und in einem zur Verfügung gestelltem Formblatt (ersetzt das bisherige Verbandsbuch) zu dokumentieren. Mindestens eine anwesende Person muss über die erforderliche Sachkenntnis in Erster Hilfe verfügen.
6. Die Verantwortlichen müssen insbesondere darauf achten, dass
 - a) sich das zu verwendende Inventar in einem betriebssicheren Zustand befindet;
 - b) nach der Nutzung die Räume einschließlich der Sanitäreinrichtungen sauber hinterlassen werden;

- c) sämtliches Inventar wieder in den vorgesehenen Geräteräumen verwahrt ist und
- d) die Türen und Fenster verschlossen sind und die Beleuchtung ausgeschaltet ist.
- e) Die Trennwände nach Ende des Sportbetriebes hochgefahren werden.

§ 9

Sonderveranstaltungen

1. Veranstaltungen, die zu einer intensiveren Nutzung führen, z.B. Sonderveranstaltungen, sind mindestens einen Monat im Voraus bei der Gemeinde, vertreten durch die Amtsverwaltung, schriftlich oder per E-Mail zu beantragen.
2. Im Nutzungsantrag sind die für diesen Anlass geplanten Veränderungen in den Hallen, z.B. die Aufstellung und Anbringung von Bandenwerbung oder einer Bühne sowie ggf. die geplante Nutzung des Außengeländes, schriftlich darzulegen und rechtzeitig vor der Veranstaltung im Detail vor Ort mit dem Hausmeister abzustimmen.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen erteilt werden, insbesondere zum Schutz der Bodenbelege oder zur Gewährleistung notwendiger Fluchtwege.
4. Bei Sonderveranstaltungen sind die Nutzer selbst zur Entsorgung des Abfalls verpflichtet. In der Genehmigung ist hierauf hinzuweisen.
5. Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sonderveranstaltung trifft der Bürgermeister.

§ 10

Inventarbeschaffung

1. Bei Beschaffung von Halleninventar (Neu- oder Ersatzbeschaffung) ist vorher eine Absprache (schriftlich oder per E-Mail) mit dem Hausmeister zu treffen, ob dieses für eine Nutzung in der jeweiligen Halle geeignet ist.
2. Wenn Defekte am Inventar festgestellt werden, ist der Hausmeister (schriftlich oder per E-Mail) zu informieren. Gemeinde und Nutzer leisten in diesem Fall gegenseitig Ersatz. Die Entsorgung von Inventar stimmt der Hausmeister mit den Schulen und dem TVT ab.

§ 11 Schäden

Die Verantwortlichen sind verpflichtet, in folgenden Fällen unverzüglich telefonisch, schriftlich oder per Mail den Hausmeister zu informieren:

- a) vorgefundene Beschädigungen oder Mängel an der Sportstätte oder am Inventar;
- b) während der Nutzung aufgetretene Beschädigungen oder Mängel an der Sportstätte oder am Inventar;
- c) Unglücksfälle aller Art;
- d) sonstige besondere Vorkommnisse von Bedeutung.

Es wird den Verantwortlichen empfohlen, festgestellte Beschädigungen oder Mängel durch Fotos zu dokumentieren.

§ 12 Ausgabe bzw. Verlust von Schlüsseln

1. Schlüssel und Transponder für die elektronische Schließanlage werden vom zuständigen Hausmeister ausgegeben. Die Empfänger bestätigen den Erhalt per Unterschrift. Sie sind verpflichtet, diese nach Nutzung an den Hausmeister zurückzugeben.
2. Ein Verlust der überlassenen Schlüssel und / oder des elektronischen Schließzubehörs ist dem Hausmeister (telefonisch, schriftlich oder per E-Mail) unverzüglich anzuzeigen. Der Nutzer haftet nicht nur für den Ersatz, sondern auch für die entstandenen Folgekosten, z.B. die Neubeschaffung der Schließanlage.

§ 13 Haftung, Haftpflichtansprüche

1. Die Nutzer haften der Gemeinde für alle Schäden, die sie schuldhaft zu vertreten haben. In diesem Fall stellen die Nutzer die Gemeinde von sämtlichen Haftpflichtansprüchen frei.
2. Die Freistellung umfasst ggf. auch die Einleitung und Durchführung entsprechender prozessualer Maßnahmen.

3. Die Nutzer verzichten ausdrücklich auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde. Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde oder deren Beschäftigte oder Beauftragte.
4. Die Nutzer haben dafür zu sorgen, dass eine Haftpflichtversicherung besteht, durch die sämtliche vorstehend genannten Ansprüche gedeckt werden könnten.

§ 14

Verstoß gegen diese Ordnung

1. Die Gemeinde behält sich vor, Nutzern bei Verstößen gegen diese Ordnung eine befristete oder unbefristete Benutzungssperre aufzuerlegen.
2. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit bei Verstößen gegen diese Ordnung, z.B. bei Missachtung der in § 5 Abs. 6 bezeichneten Pflichten, Mehrkosten bei der Unterhaltung der Sportstätten entstehen, diese dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen.
3. Die Gemeinde ist berechtigt, im Falle einer mangelhaften Reinigung, die Mehrkosten dem jeweiligen Nutzer in Rechnung zu stellen. Der Hausmeister kümmert sich um die ordnungsgemäße Reinigung oder Wiederherstellung und informiert die Amtsverwaltung über den erforderlich gewordenen Mehraufwand.

§ 15

In Kraft treten

1. Diese Ordnung wurde am 14.11.2024 von der Gemeindevertretung Trappenkamp beschlossen.
Sie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Bisherige Ordnungen treten automatisch außer Kraft.

Trappenkamp, den 20.12.2024

(L.S.)

gez. Harald Krille